

**Bekanntmachung
des Koordinierungsausschusses
der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 31. März 2008

Der Koordinierungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat am 31. März 2008 folgende Änderung zum Rahmenplan (vom 12. April 2007 BAnz. S. 4713) beschlossen:

Teil II B Nummer 4.3 – Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement

Durch Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere:

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

Die Länder können sich an den Ausgaben für Kooperationsnetzwerke und Clustermanagement in einer Anlaufphase von maximal 36 Monaten mit insgesamt bis zu 300 000 Euro je Vorhaben beteiligen. Projekte mit mindestens fünf Partnern können mit bis zu 500 000 Euro gefördert werden. Die Förderung kann mit besonderer Begründung einmalig um bis zu 36 Monate zu den genannten Bedingungen verlängert werden.

Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. wirtschaftsnahe Einrichtungen, sonstige regionale Akteure, mit dem Ziel, Kooperationsnetzwerke oder Clustermanagement-Projekte aufzubauen und umzusetzen. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

Förderfähig sind nur die beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements (Personal- und Sachkosten). Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

Die Finanzierung mit öffentlichen Fördermitteln kann bis zu 70 Prozent der förderfähigen Kosten betragen. Der Träger muss angemessene finanzielle Beiträge von den Partnern, insbesondere von den eingebundenen Unternehmen, erhalten, um die Nachhaltigkeit der Projekte sicherzustellen. Deshalb ist der Fördersatz an den förderfähigen Kosten in der Verlängerungsphase degressiv auszugestalten.

Die Regelung tritt am 31. März 2008 in Kraft.

Berlin, den 31. März 2008

IC 1 – 70 03 92/8

Bundesministerium
für Wirtschaft und Technologie

Im Auftrag
Dr. Tetsch